

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 68 (1985)
Heft: 7

Artikel: Populus locutus - Das Volk hat gesprochen
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-413206>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Populus locutus – Das Volk hat gesprochen

Nun ist sie also vom Tisch, die so heftig umstrittene Volksinitiative «Recht auf Leben». Dass sich die Mehrheit der Frauen und Männer unseres Landes im Intimbereich auf ihr eigenes Gewissen verlassen wollen, war – mit einem Optimismus – zu erwarten. Doch dass die Anzahl der Neinstimmen mehr als doppelt so hoch ausfallen würde wie jene der Befürworter, war wohl für alle Beobachter eine Überraschung.

Möglicherweise wäre das Ergebnis des Urnenganges noch vernichtender ausgefallen, wenn den Gegnern der Vorlage in der Abstimmungskampagne nicht Fehler unterlaufen wären, die leicht hätten vermieden werden können. Erstaunlich war zum Beispiel, dass selbst Gegner der Initiative unterschiedslos von *Abtreibung* sprachen, auch wenn sie den *legalen Schwangerschaftsabbruch* meinten. Sie bekämpften die von den Initianten beabsichtigte Erschwerung der «Abtreibung» (statt des Schwangerschaftsabbruchs), ohne zu bedenken, dass dieses Wort den Straftatbestand des *verbotenen Schwangerschaftsabbruchs* bezeichnet (siehe Strafgesetzbuch). Der unterschiedslose, auf jeden Fall eines Schwangerschaftsabbruchs angewandte Ausdruck «Abtreibung» ist sachlich falsch. Außerdem tönt dieses Wort abschätzig, um nicht zu sagen ordinär.

Sodann sind im Abstimmungskampf einige nicht unwesentliche Gesichtspunkte unerwähnt geblieben, Gesichtspunkte, die bei der Meinungsbildung über die künftig zu treffende gesetzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs zu bedenken und zu diskutieren sind:

1. Wenn eine weibliche Eizelle in einem Laborgefäß befruchtet worden ist, wird wohl niemand behaupten, die Frau, von der die Eizelle stammt, sei schwanger geworden, ganz zu schweigen von einer allfälligen Drittperson, der Frau (oder Jungfrau), der der Keimling zu einem späteren Zeitpunkt operativ eingepflanzt wer-

den soll. Schwanger ist die Frau erst, wenn ihr Körper, die Gebärmutter, das befruchtete Ei angenommen hat. Für das geltende Recht beginnt das menschliche Leben mit der Schwangerschaft, also mit der Nidation, der Einnistung des befruchteten Eis in der Gebärmutter schleimhaut oder – neuerdings – auch mit der Einpflanzung eines in der Retorte gezeugten und gezüchteten Keimplings (sog. Embryotransfer). Dieser Rechtsstandpunkt ist vernünftig und hat sich bewährt. Er sollte nicht leichifertig aufgegeben werden zugunsten einer These, die schon der ausserhalb des Mutterleibs befruchteten Eizelle die Rechte zuerkennen will, die nach der geltenden Rechtsordnung dem werdenden Kind im Mutterleib zukommen (Recht auf Leben, Erbrecht unter der Voraussetzung der späteren Geburt). Oder wollten die Initianten künftig im Strafgesetzbuch eine Bestimmung verankert wissen, derzufolge der (kaum zu beweisende) vorsätzliche Abbruch eines Laborexperimentes nach erfolgter Eibefruchtung als Abtreibung zu ahnden wäre? (Wobei für den Fall der fahrlässigen Verschüttung bzw. Zerstörung des Keimplings ein Tatbestand der «fahrlässigen Abtreibung» erfunden werden könnte!)

2. Inhuman war und ist die von den Initianten für alle Zukunft beabsichtigte Beschränkung des legalen Schwangerschaftsabbruchs auf die medizinische Indikation (erhebliche Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren). Ausser Betracht bliebe zum Beispiel der Abbruch einer zufolge einer Vergewaltigung entstandenen Schwangerschaft. Eine dem Notzuchtsdelikt folgende zweite Vergewaltigung des Opfers durch ein erbarmungsloses Gesetz ist unmenschlich. Das heute noch geltende Verbot des Schwangerschaftsabbruchs in Fällen von Vergewaltigung (sog. juristische Indikation) sollte dringend einer Regelung weichen, die der Würde der Frau und ihrer Freiheit gerecht wird,

der Freiheit, den Vater ihres Kindes selber zu wählen.

3. Inhuman ist des weiteren die heute noch geltende Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs aus eugenischen Gründen. Kann aber einer Frau aus gesunder Familie zugemutet werden, einen Embryo auszutragen, von dem mit Sicherheit festgestellt wurde, dass er krank bzw. erbgeschädigt ist, vielleicht so krank oder missgebildet, dass für das Neugeborene nur eine Lebenserwartung von Stunden oder wenigen Tagen prognostiziert werden kann? Ein anderer Aspekt: Darf eine Frau zur Austragung der Schwangerschaft gezwungen werden, wenn der Embryo eine schwerwiegende Erbschädigung aufweist, derzufolge für den Fall einer späteren Fortpflanzung wiederum mit erbkranken Nachwuchs zu rechnen ist? Die Sorge um gesunden Nachwuchs ist absolut legitim. Oder sollte das Recht unserer Nachkommen auf Gesundheit nicht zu den schützenswerten Rechtsgütern gehören?

Es dürfte sich lohnen, diese Gesichtspunkte bei den Bemühungen um eine vernünftige Regelung des Schwangerschaftsabbruchs ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Adolf Bossart, Rapperswil

jugendkommission

«der zentralvorstand hat an seiner letzten sitzung beschlossen, eine jugendkommission einzusetzen. in diese kommission sind die gsf leopold möller und walter g. stoll gewählt worden. dem antrag, auch eine frau in diese kommission zu wählen, wurde zugestimmt.»

welches engagierte und sportliche mitglied hat interesse an dieser schönen aufgabe? fähigkeit und begeisterung, sportliche jugendlager durchzuführen, wäre sehr wichtig. anmeldungen erbiten wir an die geschäftsstelle.